

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Jürgen Trittin, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8863 –**

Auswirkungen des US-indischen Atomabkommens auf die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die indische und die amerikanische Regierung haben sich im März 2006 darauf verständigt, eine Aufhebung der seit über 30 Jahren gegen Indien bestehenden Nuklearsanktionen in die Wege leiten zu wollen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Bundesregierung gefordert gegenüber den Partnern und gegenüber dem Deutschen Bundestag darzulegen, ob und unter welchen Umständen die Bundesregierung bereit wäre, einer Aufhebung nuklearer Lieferbeschränkungen gegenüber Indien zuzustimmen. Dieser Verantwortung ist die Bundesregierung bislang nicht gerecht geworden.

Im Widerspruch zu zahlreichen öffentlichen Bekenntnissen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und der Bundesregierung zur Bedeutung der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung ist ausgerechnet in Bereichen, in denen es – wie in der Nuclear Suppliers Group (NSG) – auf das Verhalten der Bundesregierung entscheidend ankommt, öffentlich keinerlei Initiative erkennbar. Auf der SPD-Fachkonferenz „Frieden durch Abrüstung: Völkerrecht und nukleare Nichtverbreitung“ (26. Juni 2006) teilte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, relativ vage mit, es wäre „ein gutes Signal, wenn Indien dem umfassenden Teststoppvertrag beiträte, ein Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärte und auch Verpflichtungen zur Beschränkung und letztendlich zur Abrüstung seines Kernwaffenprogramms akzeptierte. Dies ist bereits Gegenstand der Beratungen der Nuclear Suppliers Group, wo diese Vorschläge geprüft werden.“ (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Reden/2006/060626-Abruestung.html>). Diese Erwartungen wurden in der jüngsten Vergangenheit weiter herabgesetzt. Am 18. Januar 2008 hat der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, im Plenum des Deutschen Bundestags lediglich noch der Erwartung Ausdruck verliehen, dass Indien eine „internationale Kontrolle sicherstellt und dass es sich auch zur nuklearen Abrüstung als Ziel bekennt.“

Auch Äußerungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des deutschen Botschafters in Indien erwecken den Eindruck, dass in der Bundesregierung die Entscheidung gefallen ist und man den USA und Indien in dieser Frage keine Steine in den Weg legen wird. Der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der an globaler Bedeutung gewinnenden Regionalmacht Indien wird von Seiten der Bundesregierung strategische Bedeutung beigegeben. Von Atomexporten an Indien würde – z. B. über internationale Kooperationen – auch die deutsche Atomwirtschaft in erheblichem Umfang profitieren. Die Bundesregierung wirbt auf ihren Indienreisen – im Widerspruch zu den eigenen Rüstungsexportrichtlinien – offensiv für deutsche Rüstungsexporte in die Krisenregion.

Am 13. Mai 2008 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland für die folgenden 12 Monate – und damit in einer entscheidenden Phase – den Vorsitz der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG). Auf der Plenartagung der 45 NSG-Teilnehmer vom 13. bis 19. Mai in Berlin wird die Frage der Aufhebung der Nuklearsanktionen eine Rolle spielen. Klar ist, dass eine Aufhebung der gegenüber Indien bestehenden nuklearen Lieferbeschränkungen deutsche Bemühungen um die Nichtverbreitung und Abrüstung von Atomwaffen konterkarieren würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein solcher Schritt nicht an klare Zusagen Indiens geknüpft wird, das eigene Nuklearwaffenarsenal dauerhaft und überprüfbar zu begrenzen und weit reichende Rüstungskontroll- und Inspektionsverpflichtungen zuzugestehen.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung wiederholt darum gebeten, zu dem Vorhaben der USA und Indiens Stellung zu nehmen und die Position der Bundesregierung darzulegen. Die bisherigen Antworten der Bundesregierung fielen mit Verweis auf die knappe Beantwortungsfrist oder fehlende Einblicke in die US-indischen Abmachungen sehr unbefriedigend aus. Die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Zukunft der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ (Bundestagsdrucksache 16/7569) wird vermutlich erst in der Sommerpause beantwortet werden.

1. Welchen Stand haben die Bemühungen um eine Aufhebung der Nuklearsanktionen gegenüber Indien, und wie sind die weiteren Schritte?

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit Indien liegt bei der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (NSG). Die NSG hat sich mit einer solchen Entscheidung bislang nicht näher befasst. Eine solche Befassung ist erst denkbar, wenn Indien ein Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA ausgehandelt hat. Die Verhandlungen laufen seit dem 21. November 2007. Ein Abkommenstext liegt weder dem Gouverneursrat der IAEA noch der Bundesregierung oder den NSG-Partnern vor.

2. Welche positiven Auswirkungen hat eine nach gegenwärtigem Kenntnisstand vorgenommene Aufhebung der Nuklearsanktionen gegenüber Indien nach Ansicht der Bundesregierung auf die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, beabsichtigt Indien, ein Sicherheitsabkommen mit der IAEA zu schließen und weitere zivile Nukleareinrichtungen unter Sicherheitsmaßnahmen der IAEA zu stellen. Indien würde wie bisher die Richtlinien der NSG und des Raketentechnologiekontrollregimes MTCR befolgen.

3. Inwieweit sieht die Bundesregierung insbesondere die Gefahr und das Risiko,
 - a) dass künftige Nuklearlieferungen an Indien für militärische Zwecke, die Erhöhung des waffenfähigen Spaltmaterials oder weitere nukleare Aufrüstungszwecke genutzt werden?
 - b) dass Pakistan und Israel eine Gleichbehandlung fordern?
 - c) dass die politische Unterstützung für das Nichtweiterverbreitungsregime weiter erodiert und Staaten ihre Mitgliedschaft im nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) und ihre Bereitschaft zum Atomwaffenverzicht überdenken?
 - d) dass die nukleare Abrüstungszusage und Rüstungskontrollvereinbarungen durch Sonderrechte für Indien weiter ausgehöhlt werden?
 - e) dass dies negative Auswirkungen auf die Lösung des Atomkonflikts mit Iran hat?

Die Bundesregierung hat mögliche Risiken und Gefahren für das Nichtverbreitungssystem im Blick und wird dies bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen.

4. Welche konkreten Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit die Bundesregierung in der Nuclear Suppliers Group gegen eine Aufhebung der Nuklearsanktionen kein Veto ausspricht?

Es ist weiter offen, ob die NSG eine Ausnahmeregelung zur Aufnahme der zivilen nuklearen Zusammenarbeit mit Indien beschließen wird. Im Rahmen der Befassung der NSG mit dieser Frage erwartet die Bundesregierung eine umfassende Aussprache aller NSG-Teilnehmerstaaten. Sie wird sich hierbei auch als NSG-Vorsitzender weiterhin für die Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems einsetzen. Aussagen über den Verlauf der Verhandlungen lassen sich nicht treffen; diese wären hypothetischer Natur. Bezüglich der Haltung der Bundesregierung zu Einzelaspekten wird auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

5. Was erwartet die Bundesregierung von Indien hinsichtlich des Teststoppvertrags, und was hat die Bundesregierung diesbezüglich unternommen?

Die Bundesregierung erwartet, dass Indien an seinem Teststoppmoratorium festhält und den Umfassenden Teststoppvertrag (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty, CTBT) möglichst bald zeichnet und ratifiziert. Die Bundesregierung hat bilaterale Konsultationen mit Vertretern der indischen Regierung genutzt, um diese Erwartung zum Ausdruck zu bringen.

6. Was erwartet die Bundesregierung von Indien hinsichtlich eines Produktionsmoratoriums für Spaltmaterial für Waffenzwecke, und was hat die Bundesregierung diesbezüglich unternommen?

Die Bundesregierung erwartet von Indien, dass es seine Haltung bezüglich eines Produktionsmoratoriums für Spaltmaterial für Waffenzwecke überprüft und ein solches Moratorium erklärt. Die Bundesregierung hat bilaterale Konsultationen mit Vertretern der indischen Regierung genutzt, um diese Erwartung zum Ausdruck zu bringen.

7. Was erwartet die Bundesregierung von Indien hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Beschränkung und letztendlich zur Abrüstung seines Kernwaffenprogramms, und was hat die Bundesregierung diesbezüglich unternommen?

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn sich Indien an den Verpflichtungen, die die fünf anerkannten Kernwaffenstaaten nach dem NVV eingegangen sind, orientiert. Die Bundesregierung hat bilaterale Konsultationen mit Vertretern der indischen Regierung genutzt, um diese Erwartung zum Ausdruck zu bringen.

8. Was erwartet die Bundesregierung hinsichtlich des Safeguards-Abkommens bzw. eines Zusatzabkommens zwischen Indien und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO), und inwiefern hat die Bundesregierung diesen Erwartungen offiziell Ausdruck verliehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich das indische Sicherheitsabkommen mit der IAEO am Standardabkommen für anlagenbezogene Sicherheitsmaßnahmen orientiert. Die Bundesregierung hat bilaterale Konsultationen mit Vertretern der indischen Regierung genutzt, um diese Erwartung zum Ausdruck zu bringen.

9. Welcher Vertreter der Bundesregierung hat wann und in welcher Form gegenüber Indien, den USA, der IAEO oder in der EU die Erwartungen der Bundesregierung hinsichtlich einer Aufhebung der Nuklearsanktionen gegenüber Indien angesprochen?

Mit dem Dossier in Verbindung stehende Fragen wurden gegenüber Indien, den USA, der IAEO und in der EU seit 2006 regelmäßig vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler, von den Staatssekretären des Auswärtigen Amts, Georg Boomgaarden und Reinhard Silberberg, und von Vertretern der Politischen, Abrüstungs- und Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amts sowie vom Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Dr. Joachim Wüermeling, angesprochen.

10. Inwieweit war die Aufhebung der Nuklearsanktionen formell oder informell bereits Gegenstand der Behandlung in der Nuclear Suppliers Group, und was wurde dabei bislang beraten und beschlossen?

Die NSG hat das Dossier anlässlich der Treffen der Konsultativgruppe bzw. des Plenums seit 2006 regelmäßig behandelt. Besprochen wurde dabei der jeweilige Stand des Dossiers.

11. Inwieweit muss nach Auffassung der Bundesregierung ein Zusatzabkommen zum IAEO-Sicherheitsabkommen vorliegen bevor die NSG über eine Änderung der Ausfuhrrichtlinien entscheiden kann?

Inwieweit muss nach Auffassung der Bundesregierung der IAEO-Gouverneursrat ein solches Abkommen gebilligt haben, bevor die NSG über eine Änderung der Ausfuhrrichtlinien entscheiden kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung muss kein über das indische Sicherheitsabkommen mit der IAEO hinausgehendes Abkommen vorliegen, bevor die NSG über eine Entscheidung zur Wiederaufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit Indien entscheiden kann.

12. Wird die Bundesregierung den deutschen NSG-Vorsitz nutzen, um bezüglich des US-Indien-Abkommens eigene Vorschläge vorzulegen oder wird die Bundesregierung die Rolle des Vorsitzes so interpretieren, dass man sich weiterhin passiv verhält und moderierend zusieht?

Die Bundesregierung hat ihre Kontakte mit Indien, den USA sowie NSG-Partnern und der IAEO genutzt, um die US-indische Nuklearverständigung zu analysieren und insbesondere die Frage zu thematisieren, wie Indien soweit wie möglich an das Nichtverbreitungssystem herangeführt werden kann. Als NSG-Vorsitzende wird die Bundesregierung entsprechend den Regeln der NSG handeln.

13. Wie bewertet die Bundesregierung im Einzelnen die von Israel im März 2007 gegenüber der NSG vorgeschlagenen 12 Kriterien für eine nukleare Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern des NVV (www.armscontrol.org)?

Die Entwicklung eines Kriterienkataloges für den Nuklearhandel gegenüber Nicht-NVV-Staaten steht derzeit nicht zur Diskussion. Der von Israel im März 2007 übergebene Vorschlag wurde daher weder in der NSG noch innerhalb der Bundesregierung diskutiert.

14. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, Israel hinsichtlich der Aufhebung der Nuklearsanktionen genauso zu behandeln wie Indien?

Die NSG befasst sich mit der Wiederaufnahme der zivilen Nuklearzusammenarbeit mit Indien. Die Frage der Gleichbehandlung Israels wurde dort nicht thematisiert und auch innerhalb der Bundesregierung nicht diskutiert.

15. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung eines Katalogs von Kriterien, auf dessen Grundlage entschieden werden kann, ob ein Staat, der nicht dem NVV beigetreten ist, Zugang zu Exporten ziviler Nukleartechnologie durch NSG-Teilnehmer ermöglicht werden sollte?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung in dieser Frage?

Die Entwicklung eines Kriterienkataloges für den Nuklearhandel gegenüber Nicht-NVV-Staaten steht derzeit nicht zur Diskussion. Die NSG wie auch die Bundesregierung selbst hat sich daher mit der Frage nach einem Kriterienkatalog für die Aufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit Nicht-NVV-Staaten nicht befasst.

16. Welche Auswirkungen haben Diskussionen um das amerikanisch-indische Atomabkommen auf Bemühungen in der NSG, durch die Schaffung zusätzlicher Ausfuhrkontrollen die Ausfuhr besonders sensitiver Technologien an die Erfüllung strengster Nichtverbreitungskriterien zu knüpfen?

Die Diskussion der US-indischen Nuklearverständigung hatte bislang keine Auswirkungen auf die Bemühungen der NSG, die Richtlinien zur Ausfuhr von sensitiven Technologien weiter zu entwickeln.

17. Welche inhaltlichen Schwerpunkte zur Stärkung nuklearer Ausfuhrkontrollen will die Bundesrepublik Deutschland während des im Mai 2008 beginnenden deutschen NSG-Vorsitzes setzen?

Die Stärkung der nuklearen Exportkontrolle bleibt ein Ziel der Bundesregierung auch im Rahmen ihres NSG-Vorsitzes. Sie beabsichtigt, während des Vorsitzes verstärkt auf Nicht-NSG-Mitglieder zuzugehen, diese über die NSG-Richtlinien zu informieren und für deren Befolgung zu werben.

18. Welches Gremium sollte nach Ansicht der Bundesregierung legitimerweise über eine Änderung der nuklearen Lieferrichtlinien für Indien beschließen?

Inwiefern ist die Bundesregierung der Meinung, dass angesichts der Auswirkungen des amerikanisch-indischen Atomabkommens auf den NVV, die Gemeinschaft der NVV-Vertragsstaaten über eine Änderung der entsprechenden Beschlüsse beraten und ggf. beschließen sollte?

Der Handel mit Nuklear- und nuklearrelevanten Gütern und Technologien ist Gegenstand der NSG-Richtlinien, denen sich die NSG-Mitglieder im Zuge einer Selbstverpflichtung unterworfen haben. Diese Richtlinien können nur von der NSG selbst weiter entwickelt werden.

19. a) Bindet der Beschluss der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, neue Abkommen über die Lieferung von spaltbarem Material oder Nuklearmaterial nur mit solchen Staaten abzuschließen, die ihre Nuklearanlagen umfassenden Sicherheitsabkommen der IAEO unterwerfen, nach Auffassung der Bundesregierung auch heute noch alle NVV-Vertragsstaaten?¹
- b) Steht dieser Beschluss einer Aufhebung der gegenüber Indien bestehenden nuklearen Lieferbeschränkungen entgegen?
- c) Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, von diesem Beschluss der NVV-Vertragsstaaten abzurücken, um eine Wiederaufnahme der Nuklearkooperation mit Indien zu ermöglichen?

Der zitierte Beschluss der NVV-Überprüfungskonferenz hat aus Sicht der Bundesregierung weiterhin politische Gültigkeit für alle NVV-Vertragsstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der NSG. Die Befürworter einer Nuklearkooperation führen in erster Linie geostrategische, industrie- und umweltpolitische Gründe dafür an, zugunsten Indiens eine Ausnahme hiervon zu machen.

¹ „New supply arrangements for the transfer of source or special fissionable material or equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material to non-nuclear States should require, as a necessary precondition, acceptance of the Agency's full-scope safeguards and internationally legally binding commitments not to acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices.“ 1995 NPT Review Conference Package of Decisions, Adopted by the 1995 NPT Review and Extension Conference 17 April to 12 May, 1995, Decision 2. Principles and Objectives for Nuclear Non-Proliferation and Disarmament, Paragraph 12.

20. Welche Auswirkung hat die Diskussion um den indisch-amerikanischen Nukleardeal auf Bemühungen um die Universalisierung des Teststoppabkommens?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat am 26. Juni 2006 hierzu erklärt, es wäre „ein gutes Signal, wenn Indien dem umfassenden Teststoppvertrag beitrete ... Dies ist bereits Gegenstand der Beratungen der Nuclear Suppliers Group, wo diese Vorschläge geprüft werden.“

Insofern hat die Diskussion um den US-indischen Nukleardeal potentiell positive Auswirkungen auf die Bemühungen um Universalisierung des Teststoppabkommens. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit bilateral und im EU-Verband nachdrücklich für Inkrafttreten und Universalisierung des Teststoppvertrags sowohl gegenüber Indien als auch anderen Staaten eingesetzt und wird dies auch in Zukunft weiterhin tun.

21. Welche Auswirkungen auf Bemühungen um eine Multilateralisierung nuklearer Brennstoffkreisläufe hat die im Agreement for Cooperation between the Government of the United States of America and the Government of India concerning peaceful uses of nuclear energy („123 Agreement“) enthaltene Zusage der USA, Indien beim Aufbau einer strategischen Reserve von nuklearem Brennstoff für die gesamte Betriebszeit von importierten Nuklearreaktoren behilflich zu sein?

Nach Informationen der Bundesregierung hat neben Indien auch China angekündigt, eine strategische Reserve von nuklearem Brennstoff anzulegen. Auswirkungen dieser Pläne auf die internationale Versorgung mit nuklearem Brennstoff und damit verbunden die Frage der Multilateralisierung nuklearer Brennstoffkreisläufe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

22. Welche Folgen hätte nach Auffassung der Bundesregierung die in dem Abkommen angelegte Privilegierung Indiens gegenüber den NVV-Nicht-nuklearwaffenstaaten auf die Verwirklichung von Projekten wie dem deutschen Vorschlag der Schaffung eines Multilateral Enrichment Sanctuary Projekts?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Folgen bekannt.

23. Ist die Bundesregierung bereit, in der NSG einer Lockerung der gegen Indien bestehenden nuklearen Lieferbeschränkungen zuzustimmen bevor Indien den Kernwaffenteststopp-Vertrag (CTBT) gezeichnet hat?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

24. Ist die Bundesregierung bereit, in der NSG einer Lockerung der gegen Indien bestehenden nuklearen Lieferbeschränkungen zuzustimmen bevor Indien die Produktion waffenfähigen Spaltmaterials beendet hat?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

25. In welchen Punkten unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung der im Dezember vom U.S. Kongress verabschiedeten Henry J. Hyde United States-India Peaceful Atomic Energy Cooperation Act of 2006 („Hyde Act“) und das Anfang August 2007 zwischen den USA und Indien geschlossene Agreement for Cooperation between the Government of the United States of America and the Government of India concerning peaceful uses of nuclear energy („123 Agreement“) hinsichtlich
- a) der Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Lockerung der für Indien geltenden nuklearen Lieferbeschränkung?
 - b) Beschränkungen des Umfangs einer künftigen zivilen Nuklearkooperation zwischen den USA und Indien?
 - c) der Umstände einer Beendigung der künftigen zivilen Nuklearkooperation zwischen den USA und Indien?

Der im Dezember 2006 vom US-Kongress verabschiedete Hyde Act bildet die Rechtsgrundlage für die Verhandlungen der US-Regierung über ein bilaterales Nuklearabkommen mit Indien. Bei dem Hyde Act handelt es sich um nationales Recht, bei dem 123-Abkommen um ein bilaterales, zwischenstaatliches Abkommen.

Nach Auffassung der Bundesregierung werden die in den Fragen 25a bis 25c genannten Aspekte der unterschiedlichen Rechtsqualität von Hyde Act und 123-Abkommen entsprechend behandelt.

26. Erwartet die Bundesregierung, dass die amerikanische Regierung Widersprüche zwischen Hyde Act und 123 Agreement vor einer Beschlussfassung der NSG von den USA klärt und ausräumt?
- Wenn ja, in welcher Form sollten USA bestehende Unterschiede zwischen Hyde Act und 123 Agreement klären?

Nach Darlegungen der US-Regierung im NSG-Rahmen beinhalte der Hyde Act Vorstellungen des US-Kongresses unter anderem auch zu Nichtverbreitungsfragen. Das US-indische Nuklearabkommen dagegen regle ausschließlich die zivile nukleare Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien und enthalte daher keine Abrüstungs- oder Nichtverbreitungsbestimmungen. Ein Widerspruch zwischen beiden bestehe nicht.

Die US-Außenministerin, Condoleezza Rice, hat darauf hingewiesen, dass sich die USA bei einer möglichen Entscheidung der NSG zur Wiederaufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit Indien an den Regelungen des Hyde Acts orientieren werden.

27. Teilt die Bundesregierung die vom indischen Außenminister vertretene Auffassung, dass die im Hyde Act festgeschriebenen Bedingungen der zivilen nuklearen Zusammenarbeit zwischen Indien und den USA nicht bindend sind?²

Welche Bestimmungen des Hyde Acts binden nach Auffassung der Bundesregierung die amerikanische Regierung?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Fragen des innerstaatlichen US-amerikanischen Rechts, einschließlich zur Frage seiner Bindungswirkung.

² OutlookIndia.com, „Hyde Act not binding on India, says Govt“, New Delhi, Aug 16 (PTI), http://www.outlookindia.com/pti_news.asp?id=495957.

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im Hyde Act enthaltene Beschränkung hinsichtlich einer Beendigung der zivilen nuklearen Zusammenarbeit im Falle eines erneuten indischen Atomtests die amerikanische Regierung bindet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Hyde Act enthaltene Forderung, Indien unabhängig von einer generellen Lockerung nuklearer Lieferbeschränkungen auch künftig keine Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologien zu liefern?

Der Export von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien ist in den NSG-Richtlinien geregelt. Fragen zur Anwendung dieser Regeln in Bezug auf Indien bleiben der Diskussion über eine mögliche Wiederaufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit dem Land in der NSG vorbehalten.

30. Hält die Bundesregierung die Bestimmung des Hyde Acts, dass die Verletzung des indisch-amerikanischen Nuklearabkommens die Beendigung der Nuklearkooperation durch alle NSG-Teilnehmer nach sich ziehen sollte, für sinnvoll?

Sollte diese Bestimmung verallgemeinert werden, so dass die Verletzung jeden bilateralen nuklearen Kooperationsabkommens eines NSG-Mitgliedstaates eine erneute Verhängung nuklearer Lieferbeschränkungen nach sich ziehen würde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

31. Wie verhält sich nach Meinung der Bundesregierung die Auffassung des Sonderbeauftragten der indischen Regierung für die Aushandlung des Atomabkommens, Shri Shyam Saran, dass Indien das Recht habe „Korrekturmaßnahmen“ zu ergreifen, sollte die Versorgung mit Nuklearbrennstoff trotz Liefergarantien unterbrochen werden³, zu dem Ziel, dass Sicherungsmaßnahmen der IAEO für indische Atomanlagen und Nuklearmaterialien auf ewig („in perpetuity“) veranlagt sein sollten?
- Welche Gründe kann es aus Sicht der Bundesregierung geben, solche Sicherungsmaßnahmen unter Vorbehalte zu stellen oder zeitlich zu begrenzen?
 - Welcher Art sind nach Meinung der Bundesregierung die „Korrekturmaßnahmen“ die Indien im Falle einer Unterbrechung der Belieferung mit Nuklearbrennstoff in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen der IAEO ergreifen will?
 - Welche Präzedenzfälle gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in existierende IAEO-Safeguards für derartige Korrekturmaßnahmen?

Der Abkommenstext liegt der Bundesregierung noch nicht vor. Zu von der indischen Regierung möglicherweise ins Auge gefassten Korrekturmaßnahmen kann daher keine Aussage getroffen werden.

³ „Our position right from the outset had been that we have no problem with permanent safeguards provided there are permanent supplies of fuel. The multi-layered fuel supply assurances are unique in international nuclear negotiations and include India’s right to take „corrective measures“, should any disruption still occur despite these assurances.“ Presentation by Special Envoy of the Prime Minister Shri Shyam Saran on „India and the Nuclear Domain“ at the India International Centre, February 18, 2008. <http://mea.gov.in/speech/2008/02/19ss01.htm>

Der Bundesregierung sind solche Gründe nicht bekannt. Der Bundesregierung sind auch keine Präzedenzfälle bekannt.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des indischen Premierministers Manmohan Singh vor der indischen Lok Sabha am 13. August 2007, dass Indien erst dann IAEO-Safeguards akzeptieren werde, wenn alle gegen das Land bestehenden Lieferbeschränkungen gefallen sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich Indien mit der IAEO auf den Text eines Sicherheitsabkommens verständigt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens müssen Indien und die IAEO festlegen.

33. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der Persönlichen Beauftragten von Javier Solana für Massenvernichtungswaffen, Annalisa Giannella, dass die EU Sorge tragen müsse, dass es im Falle der Wiederaufnahme ziviler Nuklearkooperation Technologieimporte nach Indien nicht dem indischen Atomwaffenprogramm zugute kommen?⁴

Welche Maßnahmen wären nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, einen solchen Transfer ziviler Technologie in militärisch relevante Institutionen zu verhindern?

Die Bundesregierung lässt sich im Einklang mit den Resolutionen 1172 vom 6. Juni 1998 und 1540 vom 28. April 2004 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bei Exportentscheidungen von dem Grundsatz leiten, mit der Ausfuhr von nuklearrelevanten Gütern nach Indien keinen Beitrag zum indischen Nuklearwaffenprogramm zu leisten. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die zuständigen Gremien im Rahmen des etablierten Exportkontrollverfahrens. Dies würde auch für den Nuklearhandel mit Indien gelten, sollte dieser wieder aufgenommen werden.

34. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass die EU-Klausel zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in künftige Freihandels- oder Kooperations- oder andere Sektorabkommen mit Indien aufgenommen wird?

Wenn nein, warum nicht?

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Rates vom November 2003 und in Übereinstimmung mit der EU-Strategie zur Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen unterstützt die Bundesregierung die Politik der EU, das Thema Nichtverbreitung in ihren bilateralen Beziehungen mit allen Drittstaaten einer einvernehmlichen Regelung zu unterwerfen. In der Praxis bedeutet dies, dass alle künftigen Abkommen der EU mit Drittstaaten entweder eine Nichtverbreitungsklausel enthalten müssen oder diese in einem parallelen Abkommen, das die politischen Aspekte der bilateralen Beziehungen umfasst, Aufnahme findet. Die EU hat gegenüber Indien bereits ihr Interesse verdeutlicht, die politischen Beziehungen durch Abschluss eines erneuerten EU-Indien-Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu stärken. Dabei wäre auch die EU-Nichtverbreitungsklausel gemäß der oben genannten Bestimmungen aufzunehmen. Dies wird von der Bundesregierung unterstützt.

⁴ „EU aide worried by calls to drop India WMD clause“, Reuters, Brussels, 2 March 2007.

35. Teilt die Bundesregierung die Meinung von Annalisa Giannella, dass die EU den Ansatz, solche Klauseln zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in Abkommen mit Drittstaaten aufzunehmen „aufgeben könne“, sollte für Indien ein anderes Vorgehen gewählt werden, als für vergleichbare Fälle?⁵

Eine Ungleichbehandlung von Indien und anderen Drittstaaten wird vor diesem Hintergrund – wie in Antwort zu Frage 34 erläutert – von der Bundesregierung nicht gesehen.

36. Hat es aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland seit Juli 2005 Entwicklungen in Indien oder Südasien gegeben, die seit 1990 bestehende Praxis zu ändern, keine Nuklearexporte nach Indien zu genehmigen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1373, Antwort zu Frage 9)?

Wenn ja, welche Entwicklungen sind dies?

Nein

37. Hat die indische Regierung in dieser Legislaturperiode, z. B. während des Besuchs von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Indien vom 30. Oktober bis 1. November 2007, Interesse am Kauf von deutscher Nukleartechnologie geäußert?

Wenn ja, welche Nukleartechnologie würde Indien aus der Bundesrepublik Deutschland, bzw. von Unternehmen mit deutscher Beteiligung importieren wollen, und würde die Bundesregierung diese Importe unterstützen?

Äußerungen der indischen Regierung zum Kauf deutscher Nukleartechnologie sind der Bundesregierung nicht bekannt. Über den Inhalt des Gesprächs der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, mit dem indischen Ministerpräsidenten, Dr. Manmohan Singh, wurde mit der indischen Seite Stillschweigen vereinbart.

38. An welchen Rüstungsimporten deutschen Ursprungs ist Indien gegenwärtig interessiert, und für welche Rüstungsexporte mit deutscher Beteiligung hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt gegenüber Indien offensiv geworben?

Um welches Auftragsvolumen handelt es sich dabei, und wie ist der aktuelle Stand?

Das Interesse Indiens beschränkt sich ausschließlich auf konventionelle, nicht-nukleare Waffensysteme und Komponenten, wie z. B. Sichtsysteme, Fahrzeugantriebe. Es gibt eine Reihe von Anfragen Indiens bei deutschen Herstellern von Rüstungsgütern, über die die Bundesregierung allerdings erst im Rahmen von Voranfragen und Genehmigungsanträgen konkrete Angaben erhält. Über diese Anfragen und Anträge in Drittländer entscheidet die Bundesregierung im Wege der Einzelfallentscheidung gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 und dem Europäischen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998. Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag im jährlichen Rüstungsexportbericht über die getroffenen Genehmigungsentscheidungen.

⁵ „EU aide worried by calls to drop India WMD clause“, Reuters, Brussels, 2 March 2007.

Im Einzelfall begleitet und unterstützt die Bundesregierung bereits genehmigte deutsche Rüstungsexporte. Gegenüber der indischen Regierung hat sich die Bundesregierung für die Lieferung von 126 mehrrollenfähigen Kampfflugzeugen durch die Firma EADS (Eurofighter) eingesetzt. Die Entscheidung der indischen Regierung für einen Anbieter steht aus. Das Auftragsvolumen wird erst im Rahmen der Verhandlungen zu einem Vertrag verhandelt werden.